

**55. Wann ist ein Beleg, den der Beamte zu einem Buche der in § 351 StGB. bezeichneten Art vorlegt, als „unrichtig“ anzusehen?**

III. Straffenat. Ur. v. 8. April 1935 g. G. 3 D 115/35.

I. Landgericht Elbing.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hatte als Notar Geldbeträge, die er für die D.'schen Erben erhalten hatte, auf dem Sondertonto Nr. 6542 bei der Bank der Ostpreußischen Landschaft in E. angelegt. Es handelte sich dabei um ein Konto, über das der Angeklagte zwar zu verfügen berechtigt war, das aber ausdrücklich als ein solches für den D.'schen Nachlaß bezeichnet war. Nach der Annahme der Strafkammer hat sich der Angeklagte dadurch, daß er den Betrag von 1060 RM. von dem Konto erhob, noch keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht. Erst die Verfügung über die Geldstücke zur Bezahlung eigener Schulden verstieß gegen das Gesetz. Daß die Strafkammer darin nur eine

Unterfchlagung und nicht — was den Umständen nach nahegelegen hätte — zugleich eine Untreue (§ 266 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB. a. F.) gesehen hat, beschwert den Angeklagten nicht.

Auch die Annahme der Strafkammer, daß die Amtsunterfchlagung im Sinne des § 351 StGB. erschwert sei, ist frei von Rechtsirrtum.

Die Strafkammer hat von den verschiedenen Tatbeständen, die § 351 StGB. aufstellt, den der „Vorlegung unrichtiger Belege“ für nachgewiesen erachtet. Sie sieht diesen Tatbestand als dadurch verwirklicht an, daß der Angeklagte dem Landgerichtspräsidenten, der seine Amtsführung nachprüfte, zum Nachweis der Bestände an fremden Geldern, die sein Verwahrungsbuch auswies, ein Kontogegenbuch der Bank über das Konto 6542 vorgelegt hat, in das er, um es mit dem Verwahrungsbuch in Übereinstimmung zu bringen, die Buchungen lediglich bis zum 8. Februar 1932, nicht auch die späteren Buchungen, hatte aufnehmen lassen. Dazu ist folgendes zu sagen.

Eine Amtsunterfchlagung wird nicht schon dadurch im Sinne des § 351 StGB. erschwert, daß sich der Täter zu ihrer Verdeckung irgendwelcher unrichtiger Urkunden bedient. Das ist vielmehr nur der Fall, wenn die unrichtigen Urkunden, die der Täter gebraucht, in innerer Zweckbeziehung zu den Büchern stehen, deren richtige Führung durch § 351 StGB. gewährleistet werden soll. „Beleg“ ist eine Urkunde nur, wenn die durch sie „belegte“ Tatsache eine solche ist, die auch aus den Rechnungen, Registern oder Büchern hervorgeht oder hervorgehen mußte.

Das Buch, um das es sich im gegebenen Falle handelt, war das „Verwahrungsbuch“, das der Angeklagte als Notar über die ihm eingehändigten fremden Gelder usw. zu führen verpflichtet war. Dieses Verwahrungsbuch ist nach dem Muster einzurichten, das der W. b. pr. JZ. v. 6. November 1922 (JWBl. S. 474) beigegeben ist. Es sind darin nach Abschn. II 2 der genannten W. „nach der Zeitfolge geordnet die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der zur Verwahrung genommenen Gelder und Wertfachen“ aufzuführen.

Es fragt sich, ob hiernach das Kontogegenbuch als „Beleg“ zu dem Verwahrungsbuch angesehen werden kann. Die Frage ist zu bejahen. Das Gegenbuch enthält eine fortlaufende Reihe von Einträgen, in denen die Bank durch ihre dazu ermächtigten Angestellten rechtsverbindlich die einzelnen Ein- und Auszahlungen bescheinigt

hatte, die bei dem Konto 6542 vorgekommen waren. Das Gegenbuch war daher geeignet, Beweis für diese Ein- und Auszahlungen und außerdem für die Tatsache zu erbringen, daß sich bis zum Zeitpunkt der letzten Eintragung in das Gegenbuch keine weiteren Bewegungen auf dem Konto ereignet hatten.

Die Zahlungen, die der Angeklagte für die D.'schen Erben empfang und für sie leistete, hatte er nach der erwähnten NB. in seinem Verwahrungsbuch zu vermerken. Soweit diese Einzahlungen und Auszahlungen über das Konto 6542 gegangen waren, war mithin das Gegenbuch geeignet, die Eintragungen des Verwahrungsbuchs zu „belegen“, d. h. zu beweisen. Das Kontogegenbuch hatte für die Führung des Verwahrungsbuchs ferner auch insofern Bedeutung, als es zum Nachweis des Bestandes zu dienen oder mit zu dienen geeignet war, der sich aus dem Verwahrungsbuch des Angeklagten für die Erbschaft D. ergab.

Daß das Schriftstück auch bestimmt ist, als Beleg für das Buch oder Register zu dienen, ist an sich nicht Merkmal für die Anwendung des § 351 StGB.; indessen kommt es auf diese Frage im gegebenen Falle nicht an, da auch die „Bestimmung“ des Kontogegenbuchs, als Beleg für das Verwahrungsbuch des Notars zu dienen, nicht zu bezweifeln ist. Nach der erwähnten NB. v. 6. November 1922 hat der Notar fremde Gelder, soweit er sie nicht gesondert aufbewahrt, einem sicheren Bankkonto zuzuführen, das zum Unterschied von dem Privatkonto des Notars als Sonderkonto für fremde Gelder eingerichtet sein muß. Dadurch, daß die für die Verwaltung des Notariatswesens zuständige Behörde die Einrichtung von solchen Konten für fremde Gelder (an Stelle der an sich gebotenen getrennten Aufbewahrung) zugelassen hat, hat sie — ohne daß es eines ausdrücklichen Ausspruchs nach dieser Richtung bedurfte — zugleich bestimmt, daß der Notar die Angaben des Verwahrungsbuches über seinen Bestand an „fremden Geldern“ statt durch deren Vorweisung durch bankübliche Bescheinigungen über die Bewegungen auf dem Konto für fremde Gelder und über den Kontobestand „belegen“ dürfe.

Es fragt sich weiter, ob der Beleg, den der Angeklagte dem Landgerichtspräsidenten mit dem Kontogegenbuch vorgewiesen hat, „unrichtig“ gewesen ist. Ohne Zweifel war das Kontogegenbuch weder verfälscht oder fälschlich angefertigt noch inhaltlich unrichtig; die einzelnen Vermerke des Buches waren von den zuständigen Angestellten

der Bank bescheinigt und wiesen die Bewegungen, die sich auf dem Konto 6542 bis zum 8. Februar 1932 abgespielt hatten, richtig und vollständig nach. Eine weitere Beweisbedeutung kam dem Kontogegenbuch an sich nicht zu; insbesondere erbrachte es keinen Beweis dafür, daß nicht nach dem 8. Februar 1932 weitere Ein- und Auszahlungen auf dem Konto vorgekommen waren.

Als „unrichtig“ ist aber ein Beleg nach der Rechtsprechung des RG. nicht nur anzusehen, wenn er fälschlich angefertigt, verfälscht oder inhaltlich unrichtig ist, sondern auch, wenn der — echte und inhaltlich richtige — Beleg zu einer Buchung in eine falsche Beziehung gesetzt wird (RGSt. Bd. 60 S. 65; Urt. d. erf. Senats v. 18. März 1926 3 D 104/26). Das hat der Angeklagte hier getan. Die „Bücher“, die § 351 StGB. im Auge hat, insbesondere auch das Verwahrungsbuch des Notars, haben auch für die Tatsache Beweiskraft, daß nur die darin eingetragenen buchungspflichtigen Ein- und Ausgänge (und keine anderen) vorgekommen sind. Aus dem Verwahrungsbuch des Angeklagten ergab sich auf Grund dieser „negativen“ Beweiskraft des Buches, daß ein Betrag von 2235,20 RM. zu Gunsten der D.'schen Erben bei dem Angeklagten verfügbar sein mußte. Das Vorhandensein dieses Betrages hat der Angeklagte dem zuständigen Beamten gegenüber dadurch zu „belegen“ versucht, daß er das Kontogegenbuch vorlegte. Er hat also das Kontogegenbuch, das nur die Bewegungen bis zum 8. Februar 1932 nachwies, zum Beweise auch dafür verwenden wollen, daß keine weiteren als die in dem Verwahrungsbuch aufgeführten Ein- und Auszahlungen vorgekommen seien und daß der aus dem Verwahrungsbuch ersichtliche Bestand vorhanden sei. Damit hat er das Kontogegenbuch in eine unrichtige Beziehung zu dem Verwahrungsbuch gesetzt, um so die Unterschlagung von 1060 RM. zu verdecken. Unter diesen Umständen bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Strafkammer das Kontogegenbuch als unrichtigen Beleg zu dem Verwahrungsbuch angesehen hat.